

GEMEINDE K I P P E N H E I M

Bebauungsplan "Hummelberg", Ortsteil Schmieheim

- P L A N Ä N D E R U N G -

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Satzung

Begründung

Bebaungsvorschriften

Lageplan 1 : 1000

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

**GEMEINDE KIPPENHEIM
ORTENAUKREIS**

S A T Z U N G

zum Bebauungsplan "Hummelberg", Planänderung

Aufgrund der §§ 1 - 4 und 8 - 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), §§ 3, 13, 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770, ber. GBl. 1984, S. 519), geändert durch Gesetz vom 01. April 1985 (GBl. S. 51) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (LGBL. S. 577, berichtigt S. 720) hat der Gemeinderat am 17.10.88 den Bebauungsplan "Hummelberg", Planänderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil (§ 2, Ziffer a, Anlage 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) Anlage 3 Zeichn. Teil, der die notwendigen Festsetzungen nach den §§ 30 und 9 BauGB enthält, Maßstab 1 : 1000
- b) Bauungsvorschriften Anlage 2
- c) Begründung Anlage 1

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

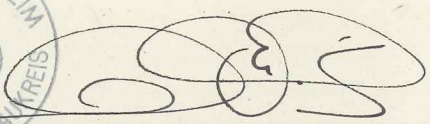
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Kippenheim, den 20.08.1990




Mathis, Bürgermeister

GEMEINDE KIPPENHEIM/ Ortenaukreis

Ortsteil SCHMIEHEIM

BEBAUUNGSPLAN = HUMMELBERG = , PLANÄNDERUNG

B E G R Ü N D U N G

=====

Der letztmals im Jahre 1983 geänderte Bebauungsplan "Hummelberg", Schmieheim sieht bei den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Buchstabe A, Ziff. I/4 vor, daß nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig sind. Weiterhin ist ab der mittleren Erschließungsstraße nach oben als Geschößflächenzahl jeweils 0,3 festgesetzt. Aufgrund der relativ großen Grundstücksflächen im Baugebiet waren diese beiden Festsetzungen im Bebauungsplan oftmals für die Bauinteressenten oder auch Bauherren Hindernisse, die Grundstücke baulich optimal zu nutzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim hat daher am 9.11.1987 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Hummelberg" der Gemarkung Schmieheim gemäß § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs.4 BauG wie folgt zu ändern.

a) Textteil zum Bebauungsplan

A. Planungsrechtliche Festsetzungen:

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend den Festsetzungen im Plan werden dahingehend geändert, daß nunmehr für alle Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes "Hummelberg" die Geschößflächenzahl auf 0,4 festgesetzt wird.
4. Es sind nunmehr bis zu 3 Wohnungen je Wohngebäude zulässig (bisher nur 2 Wohnungen).

b) Lageplan:

Der Geltungsbereich für die Änderung der Geschößflächenzahl ist im Lageplan kenntlich gemacht.

Mit den vorgenommenen Änderungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bessere Ausnutzung der Grundstücke geschaffen werden.

Kippenheim, den 07.04.1988

Für den Gemeinderat:



.....
Mathis, Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom

20. Aug. 1990

Offenburg, den 03. SEP. 1990

Landratsamt Ortenaukreis



[Handwritten signature]

TEXTTEIL

zur Planänderung des Bebauungsplans "Hummelberg" der Gemeinde Kippenheim, aufgestellt nach Maßgabe des i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 8.12.1986 geltenden Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 15.9.1977, der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) v. 30. Juli 1981 (BG1.I.S.833) und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO i.d.F. der Bekanntmachung v. 28.11.1983 (BB1.S.770) sowie Änderung v. 1.4.1985 (BG1.Nr.6, S.51)

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen im geänderten Lageplan maßgebend.
2. unverändert
3. unverändert
4. Es sind im gesamten Bebauungsplanbereich nur Wohngebäude mit nicht mehr als 3 Wohnungen zulässig.

II. Bauweise

1. unverändert
2. unverändert

Die Abschnitte:

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

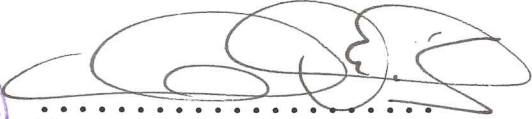
C) Nachrichtliche Übernahme

D) Sonstige Festsetzungen, bleiben unverändert.

Kippenheim, den 07.04.1988

Für den Gemeinderat:




.....
Mathis, Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom

20. Aug. 1990

Offenburg, den 03. SEP. 1990
Landratsamt Ortenaukreis



[Handwritten signature]